Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/5/13 5Ob428/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1959

Norm

ABGB §181a
AußStrG §9 P
AußStrG §11 Abs1
PStG §45 ff

Rechtssatz

Soweit nicht die Bestimmungen des PStG zur Anwendung kommen, läuft die Frist zur Anbringung eines Rekurses gegen den Bestätigungsbeschluß im Adoptionsverfahren ab Zustellung des Beschlusses an die am Verfahren Beteiligten; das gilt auch für die - von der Bestätigung der Adoption seinerzeit nicht verständigte - Aufsichtsbehörde (Landesregierung als Matrikenaufsichtsbehörde).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 428/58
  Entscheidungstext OGH 13.05.1959 5 Ob 428/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0006826

Dokumentnummer

JJR_19590513_OGH0002_0050OB00428_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at